

Afrikanische Schweinepest (ASP)
**Finanzielle Unterstützung für das Auffinden verendeter Wildschweine und die Entnahme von
Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten**

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 30. März 2021

Das Auffinden verendet aufgefundener Wildschweine und die Entnahme von Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten sind wesentliche Elemente bei der ASP-Bekämpfung.

Verendete Wildschweine sind wichtige Indikatortiere für die Feststellung der Verbreitung der ASP. Die möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und innerhalb der doppelten festen Umzäunung um ein Kerngebiet (Weiße Zone) dient der Unterbrechung der Infektionsketten und ist wesentliche Voraussetzung für die Tilgung der ASP.

Die Mitwirkung von Jagdausübungsberechtigten und anderen Personen wird deshalb durch Aufwandsentschädigungen differenziert nach Bekämpfungsschwerpunkt-Gebieten unterstützt.

Wegen der modifizierten Bekämpfungsmaßnahmen im urbanen Raum gelten für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) spezielle Regelungen.

Für das Auffinden verendeter Wildschweine, einschließlich Unfallwild gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

in Kerngebieten, in Weißen Zonen, im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)	150,00 €/Stück
in übrigen gefährdeten Gebieten	100,00 €/Stück
in Pufferzonen	100,00 €/Stück

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für die Meldung unter Beschreibung des Fundortes, wenn der Tierkörper vom Bergungstrupp aufgefunden wurde und eine Probennahme erfolgt ist.

Der Erlass vom 19. Februar 2020 über die finanzielle Unterstützung eines Monitorings auf das Virus der ASP ist ausschließlich in ASP-freien Gebieten anzuwenden.

Für das Erlegen und die Ablieferung eines Wildschweines (Entnahme) aus einem Kerngebiet, einer Weißen Zone oder dem Stadtgebiet Frankfurt (Oder) gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte eine Aufwandsentschädigung von 100,00 €/Stück.

Die Aufwandsentschädigung wird dem Jagdausübungsberechtigten unter Vorlage des Wildursprungscheines gewährt.

Die vorgenannte finanzielle Unterstützung der ASP-Bekämpfungsmaßnahmen gilt ab dem 01.04.2021 und wird den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Landeshaushalt erstattet.

Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel auf der Grundlage des Erlasses vom 08.12.2020 für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2021 erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 30.04.2021 unter Vorlage der Nachweise, wie in den Erlassen vom 08.12.2020, 04.01. und 26.02.2021 geregelt.

Die Abrechnung der ab dem 01.04.2021 tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für verwendet aufgefundene Wildschweine erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte

- für den Zeitraum 01.01. bis 31.08. des Jahres bis zum 15.09 des Jahres
- für den Zeitraum 01.09. bis 30.11. des Jahres bis zum 15.11 des Jahres
- für den Zeitraum 01.12. bis 31.12. des Jahres bis zum 15.01. des Folgejahres gemäß Anlage.

Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für die Entnahme erfolgt über die Billigkeitsrichtlinie vom 21. Dezember 2020 über das dortige Abrechnungsformular.

Der Erlass vom 8. Dezember 2020 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage